

BUNDESMINISTERIUM FÜR FINANZEN

GZ. 18 1003/1-II/13/96 (25)

DVR: 0000078
Himmelfortgasse 4-8
1015 Wien
Telefax: 513 99 93Sachbearbeiter:
Rat Dr. Trimmel
Telefon:
514 33 / 2648 DWAn die
Parlamentsdirektion
Parlament
Dr. Karl Renner-Ring 3
1010 Wien

BöHMISCHES GESETZENTWURF	
Zl.	21 -GE/96
Datum:	7. MAI 1996
Verteilt:	2.5.96

HEUTE: Sofort

Dr. Wimmer

Betr: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Abfallwirtschaftsgesetz geändert wird;
AWG-Novelle 1996

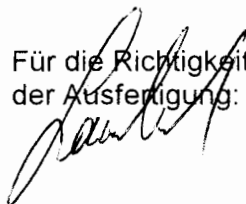
Das Bundesministerium für Finanzen beehrt sich, in der Anlage seine Stellungnahme an das Bundesministerium für Umwelt zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Abfallwirtschaftsgesetz geändert werden soll, in 25 Ausfertigungen zu übermitteln.

Beilagen

30. April 1996

Für den Bundesminister:

Dr. Schultes

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:


BUNDESMINISTERIUM FÜR FINANZEN

GZ. 18 1003/1-II/13/96

DVR: 0000078
Himmelfortgasse 4-8
A-1015 Wien
Telefax: 513 99 93Sachbearbeiter:
Rat Dr. Trimmel
Telefon:
514 33 / 2648 DWAn das
Bundesministerium für UmweltStubenbastei 5
1010 WienBetr: AWG-Novelle 1996,
Stellungnahme BMF

Das Bundesministerium für Finanzen nimmt zum Entwurf der Novelle zum Abfallwirtschaftsgesetz wie folgt Stellung:

1) Grundsätzliches

- 1) Es wäre darzulegen, inwieweit durch die gegebenen bzw. zu ändernden Bestimmungen die Verwirklichung eines "integrierten Abfallwirtschaftskonzeptes" ermöglicht bzw. in Aussicht genommen wurde. Ein integriertes Abfallwirtschaftskonzept sollte die bestmögliche - aus ökologischer und gesamtwirtschaftlicher Sicht - Verwertung der Abfälle gewährleisten. Angesichts der mit 1. Jänner 1997 in Kraft tretenden Deponieverordnung, die spätestens im Jahre 2004 gänzlich wirksam werden wird und wonach die weitgehende thermische Behandlung der zu deponierenden Abfälle vorgegeben ist, erscheint eine undifferenzierte Abfalltrennung ("um jeden Preis") nicht zielführend. Ziel- und Maßnahmereordnungen nach dem AWG sollten auf integrierten Abfallwirtschaftskonzepten basieren.
- 2) Die bestehenden Sammel- und Verwertungssysteme (ARA) bilden ein Wirkungskartell. Im AWG wären demnach insbesondere die Voraussetzungen zur Schaffung eines derartigen Kartells vorzusehen. Demnach hätte u.a. eine laufende volkswirtschaftliche Überprüfung des Kartells zu erfolgen.
Durch die gegebene Monopolstellung der ARA haben sich wettbewerbsverzerrende, stark verteuernde Praktiken bei der Abfallverwertung ergeben. Entsprechende Ausgleichs- und Kontrollmechanismen wären vorzusehen.
- 3) Sammel- und Verwertungssysteme wären einem behördlichen Zulassungsverfahren zu unterziehen, um die Rechtsstaatlichkeit zu wahren.

- 4) Die Kontrolle der durch das AWG bzw. die Maßnahmeverordnungen sich ergebenden Verpflichtungen, insbesondere für Lizenznehmer, bzw. ein entsprechendes Verfahren ist vorzusehen.
- 5) Die Ausgliederung oder Privatisierung von Kontrollaufgaben an private Unternehmen ist aus verfassungsrechtlicher Sicht bedenklich, da behördliche Vollzugsaufgaben an Private vergeben werden. Zudem wären die Gesamtkosten umfassend darzulegen, da mit enormen Ausgaben angesichts der umfangreichen Kontrollverfahren zu rechnen sein wird.
- 6) Das BMF geht davon aus, daß Änderungen oder Ergänzungen zum vorliegenden Entwurf einer AWG-Novelle 1996 vor Zuleitung zur parlamentarischen Behandlung einem eigenen Begutachtungsverfahren unterzogen werden, um die entsprechenden Gebietskörperschaften und Interessensvertretungen hinsichtlich der zu erwartenden grundlegenden Neuerungen ausreichend hören zu können.
- 7) Eine sachliche Begründung oder die Notwendigkeit für die in § 37a Abs. 2 vorgesehene Ermächtigung für den BMUJF zur Kostentragung im Falle einer Wiedereinfuhrverpflichtung wird aus ho Sicht nicht gesehen; diese Bestimmung hätte somit ersatzlos zu entfallen. Die bestehenden verfahrensrechtlichen Bestimmungen sollten ausreichen, um allenfalls die Kosten für eine Wiedereinfuhr bzw die dadurch verursachten Maßnahmen veranlassen zu können.
- 8) Es sollte eine gesetzliche Grundlage für die Vorschreibung von Sicherheitsleistungen, insbesondere im Rahmen des Bewilligungsverfahrens für Deponiebetreiber vorgesehen werden.

II) Zu den einzelnen Bestimmungen wird ausgeführt:

- 1) Angesichts der beabsichtigten Änderungen in § 15 Abs. 1 wäre zu prüfen, ob statt einer "Erlaubnis" besser die Erteilung einer "Bewilligung" oder "Genehmigung" vorgesehen werden sollte. Die entspricht nach ho. Ansicht den üblichen Bezeichnungen für behördliche Zustimmung in vergleichbaren Gesetzen (vgl. GewO). Zudem ist zu bedenken, daß z.B. in § 34 ff AWG eine "Bewilligung" für einen vergleichbaren Tatbestand vorgesehen ist.
- 2) Zu §§ 29a Abs. 4 und Abs. 5 wäre klarzustellen, ob der Eigentümer der Grundstücke und die Eigentümer der unmittelbar angrenzenden Grundstücke Parteistellung haben. Aus der Systematik der angeführten Gesetzesstellen ist zu entnehmen, daß letztere keine Parteistellung eingeräumt wird, da sie in Abs. 4 nicht eigens genannt sind. Sollte die Auffassung vertreten werden, daß diesem Personenkreis ohnehin nach § 8 AVG Parteistellung zukommt, so wird zu bedenken gegeben, daß demnach auch eine Ladung zu einer Augenscheinsverhandlung Voraussetzung ist, um ein Verfahren ordnungsgemäß durchführen zu können. Jedenfalls sollte der "Umweltanwalt" nach den Parteien gemäß § 8 AVG angeführt werden.

- 3) In § 40a Abs. 2 sollte im ersten Satz die Wortfolge "hat die Zollstelle, in dessen Sprengel sich das Beförderungsmittel befindet" durch "haben die Zollorgane" sowie im zweiten Satz die Wortfolge "der Zollstelle oder deren Organe" durch "jener Zollstelle in Betrieb genommen werden, in deren Bereich es sich befindet." ersetzt werden.
Dies ist darin begründet, daß Amtshandlungen außerhalb der stationären Zollstellen, die von mobilen Überwachungsgruppen vorgenommen werden, den Hauptzollämtern zuzurechnen sind, in deren Bereichen sie eingerichtet sind.
- 4) Zu § 40a Abs. 7 wäre zwingend in den Erläuterungen klarzustellen, daß "die Zollbehörden nur nach Maßgabe der personellen Möglichkeiten bei der Vollziehung mitwirken können".
- 5) Anlässlich der beabsichtigten Novelle sollte überdacht werden, ob dem Gesetz - z.B. am Ende - nicht eine Bestimmung angefügt werden könnte, in der die jeweils zitierten Gesetze in deren geltenden Fassung angeführt werden. Dadurch könnte Klarheit hinsichtlich der geltenden Fassungen der Bundesgesetze, auf die im Gesetzestext Bezug genommen wird, geschaffen werden und künftig allfällige Änderungen bzw. Anpassungen der entsprechenden Zitate relativ einfach und übersichtlich durchgeführt werden.
Jedenfalls sollten die gesetzlichen Bestimmungen einheitlich zitiert werden (vgl. Punkt 29 der Novelle).
- 6) Die Wortfolge "Europäische Gemeinschaft" sollte jeweils durch "Europäische Union" ersetzt werden.

30. April 1996

Für den Bundesminister:

Dr. Schultes

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

